

Satzung
des Turnvereins Ottweiler von 1859 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Turnverein Ottweiler von 1859 e.V." und hat seinen Sitz in Ottweiler.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes e.V., des Landessportverbandes für das Saarland und der für ihn zuständigen Fachverbände. Der Erwerb weiterer Mitgliedschaften ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt zur Verwirklichung der vielfältigen gesellschaftlichen Funktionen des Sports die Pflege von Turn-, Spiel- und Sportarten in ihrer Vielseitigkeit auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch nationale und internationale Sportbegegnungen, durch Unterhaltung von Sportanlagen usw.
- (2) Der Verein ist ein Jugendpflege treibender Verein im Sinne des Gesetzes, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird unterteilt in
 - a)Mitglieder über 18 Jahre,
 - b)jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahre,
 - c)Kinder unter 14 Jahre,
 - d)Ehrenmitglieder.
- (3) Die Anmeldung zum Verein erfolgt schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand ernannt werden, Mitglieder nach fünfzigjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und am Übungsbetrieb sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- (2) Der Vorstand kann beim Vorliegen wichtiger Gründe dieses Recht einem Mitglied begrenzt oder auf die Dauer ganz oder teilweise entziehen. Ein solcher Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand, bei Vorstandmitgliedern die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keine Vermögenswerte .

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Abteilungsordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane verpflichtet.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a)durch den Tod,
 - b)durch den Austritt aus dem Verein,
 - c)durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Mit diesem Zeitpunkt erlischt auch die Beitragspflicht.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die sportliche Disziplin grob verletzt und gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann gegen den Ausschluss schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen.
Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und an dem Vereinsvermögen.
Sämtliches in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist in gleichhohen Monats- oder Vierteljahresraten oder auf einmal zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr, möglichst im ersten Viertel, findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins
- c) wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder

dies schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 11

Form der Einberufung

- (1) Die Einladung der Mitglieder zu Versammlungen hat durch den Vorstand zu erfolgen.
- (2) Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung sind alle Mitglieder über 14 Jahre sowie die Ehrenmitglieder unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu laden. Dies erfolgt durch Bekanntmachung in der Ottweiler Zeitung sowie durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage.
- (3) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zur Aufnahme in die Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Diese Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Wahlen und Satzungsänderungen sind grundsätzlich als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen, auch wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a)Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Abteilungsleiter sowie des Berichtes des Kassierers und der Kassenprüfer,
- b)Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Vorstandes,
- c)Wahl des Vorstandes,
- d)Wahl zweier Kassenprüfer,
- e)Beschlussfassung über Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g)Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h)Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Gründung neuer Abteilungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens (§ 27).

§ 13

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Ehrenmitglieder sowie alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahren.

§ 14

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, die unter Einhaltung der für die Einladung vorgeschriebenen Förmlichkeiten einberufen ist.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Versammlung aufzuheben und unter Einhaltung der Förmlichkeiten unverzüglich neu einzuladen.

§ 15

Entlastung und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt unter Vorsitz eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters.
- (2) Der Vorstand wird auf Grund von Vorschlägen der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz und die Leitung der Versammlung.

§ 16

Beurkundung

Über die Versammlung ist vom Schriftführer oder einem bestellten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.

Diese muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung,
2. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
3. die Bezeichnung des Leiters der Versammlung,
4. die Tagesordnung,
5. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung und ihrer Beschlussfähigkeit,
6. den Verlauf der Versammlung, insbesondere den Inhalt der gefassten Beschlüsse, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis,
7. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung zu genehmigen.

§ 17

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Erste Schriftführer,
 - d) der Zweite Schriftführer,
 - e) der Erste Kassierer,
 - f) der Zweite Kassierer,
 - g) der Presse- und Organisationsleiter,

- h) die Abteilungsleiter,
 - i) drei Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die Abteilungen; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (4) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen; diese kommissarische Bestellung ist jedoch längstens für die Dauer eines Jahres möglich.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können während der Wahlzeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
Für diesen Fall ist in der gleichen Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 18

Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand soll einmal im Vierteljahr zusammentreten.
- (2) Für die Einladung gelten die Vorschriften des § 11 der Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist mindestens drei Tage beträgt.
- (3) Über Angaben, auf deren vertrauliche Behandlung der Vorsitzende hinzuweisen hat, hat jedes Vorstandsmitglied Schweigen zu bewahren.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem bestellten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss den Tag, den Ort, die Tagesordnung, Beginn und Ende, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, den Leiter der Sitzung, die gefassten Beschlüsse, die Art und das Ergebnis von Abstimmungen enthalten.
- (5) Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zu übermittelt und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB).
- (2) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen sowie der von den Fachverbänden übertragenen Veranstaltungen. Er setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Zur Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Er kann auch einzelne Vorstands- und Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (5) Ausschüsse und Mitglieder sind an die vom Vorstand aufgestellten Grundsätze gebunden.
- (6) Vorstands- und Vereinsmitglieder, haften für ihr Handeln zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben nur nach den §§ 31a und 31b BGB..

§ 20

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Ersten Schriftführer,
- d) dem Ersten Kassierer,
- e) dem Presse- und Organisationsleiter.

§ 21

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Er verwaltet das Vereinsvermögen nach den Richtlinien des Vorstandes.

§ 22

Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes

- (3) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- (4) Für die Einladung gilt § 11 mit der Maßgabe, dass die Einladefrist mindestens drei Tage beträgt.
- (5) In den dringenden Fällen kann die Einladung formlos ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Die Frist zwischen Einladung und Sitzung soll dabei mindestens einen Tag betragen.
- (6) Über die Dringlichkeit ist in der Vorstandssitzung zu beschließen.
- (7) Er ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Für die Niederschrift gilt § 18 Abs. 4 und 5.

§ 23

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres einer Prüfung zu unterziehen. Hierzu wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie haben die Prüfung gemeinsam durchzuführen und berichten der Mitgliederversammlung hierüber.
In ihrem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Kasse geprüft haben und ob die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.
Die Kassenprüfer beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch im Laufe eines Geschäftsjahres Prüfungen vorzunehmen.

§ 24

Abteilungen

- (1) Den Abteilungen obliegt für die einzelnen Sportarten die einwandfreie Durchführung des Turn- und Sportbetriebes einschließlich der Spielrunden und Wettkampfveranstaltungen.
- (2) Die Aufgaben der Abteilungen werden von dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter sowie von den von der Abteilung zu wählenden Mitarbeitern erledigt.
- (3) Jede Abteilung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Ordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 25

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 26

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Aufheben des Armes oder Zeigen der Stimmkarte.
- (2) Auf Beschluss eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder haben die Abstimmungen und Wahlen geheim zu erfolgen.
- (3) Bei Abstimmungen, die keine Wahl sind, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Einfache Stimmenmehrheit ist mehr als die Hälfte der von einem beschlussfähigen Gremium abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Stimmenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- (6) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Sofern bei Wahlen nur über einen Vorschlag oder einen Kandidaten abzustimmen ist, sind Enthaltungen gültige Stimmen, sofern die Stimmabgabe eindeutig als Enthaltung kenntlich gemacht wird.
- (8) Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt.
Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Wiederwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 27

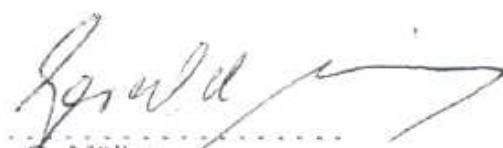
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Dieses kann nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Zielsetzung des Vereins verwendet werden.

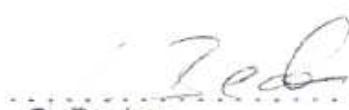
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins vom 23.04.2013 beschlossen

Die bisherige Satzung ist damit aufgehoben.



G. Müller
1. Vorsitzender



G. Becker
2. Vorsitzende



C. Berwanger
1. Schriftführerin



I. Petry
1. Kassiererin



W. Petry
Presse- u. Organisationleiter



A. Lang
1. Beisitzer



O. Lauermann
2. Beisitzer



M. Wobido
3. Beisitzer